

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.04.2012

Einhaltung der Busfahrpläne, TOP 7.2.3 am 30.01.2012 AN/0054/2012

Die CDU-Fraktion hat in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 30.01.2012 folgende Anfrage gestellt:

- 1. Welche Auswirkungen hat die Einführung von Tempo 30 auf der o. a. Straße auf die derzeitigen Busfahrpläne in Bereich Sürth?*
- 2. Können diese weiterhin eingehalten werden, oder sind verlängerte Fahrzeiten zu berücksichtigen?*
- 3. Welche Auswirkungen hat generell die zunehmende Einführung von Tempo 30 im Stadtbezirk auf die Busfahrpläne, müssen hier verlängerte Fahrzeiten berücksichtigt werden?*
- 4. Sind die Busfahrer durch zunehmend Tempo 30 des öfteren „gezwungen“, dieses Tempolimit zu überschreiten, um ihre Fahrpläne einhalten zu können?“*

Die Verwaltung antwortet:

zu 1. und 2. Die Verwaltung wird nach Abschluss der Baumaßnahme Sürther Hauptstraße auf dem Heidelweg eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anordnen. Die Fahrtzeit für Linienbusse wird sich dadurch voraussichtlich um rd. 30 Sekunden je Richtung erhöhen. Sollten anschließende Fahrzeitmessungen und –analysen ergeben, dass der Fahrplan nicht mehr eingehalten werden kann, müsste dieser entsprechend angepasst werden. Das würde in diesem Fall zu einer Verlängerung der Reisezeiten für die Kunden des ÖPNV führen. Unter Umständen müssten dann zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt werden, um einen stabilen Fahrplan gewährleisten zu können. Genauere Aussagen sind jedoch erst nach einer eingehenden Überprüfung möglich.

zu 3. Für den Buslinienverkehr ist weniger eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als vielmehr die Rechts-vor-links-Regelung innerhalb von Tempo 30-Zonen wegen des dann erforderlichen Abstoppens und Anfahrens an den Straßeneinmündungen problematisch. Insofern werden üblicherweise dort, wo Linienbusse verkehren, keine Tempo 30-Zonen angeordnet, sondern Tempo 30-Einzelbeschilderungen mit Vorfahrtberechtigungen für den Linienweg. Trotzdem kann die verlängerte Fahrzeit aufgrund einer niedrigeren zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Einzelfall dazu führen, dass der Fahrplan angepasst und unter Umständen ein zusätzlicher Bus eingesetzt werden muss.

zu 4. Für die Busfahrer gilt selbstverständlich auch die Straßenverkehrsordnung (StVO), d.h. dass sie sich an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit zu halten haben. Überschreitungen der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit sind nicht zulässig.

